

Fischereipachtvertrag

Anmerkung: Der folgende Vertragstext ist mit den zugehörigen Erläuterungen zum Musterpachtvertrag des Verbandes der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e.V. zu bearbeiten. „Kann“-Regelungen und „empfohlene“ Regelungen sind kursiv, „Muss“-bestimmungen fett gedruckt.

Zwischen
vertreten durch
- nachfolgend „Verpächter“ genannt –

und
vertreten durch
- nachfolgend „Pächter“ genannt -

wird vorbehaltlich der Genehmigung der unteren Fischereibehörde in
folgender Fischereipachtvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Pacht

- (1) *Die Fischereigenossenschaft gilt gemäß § 22 Abs. 1 Landesfischereigesetz (LFischG) hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischerei in den in ihrer Satzung aufgeführten Gewässern als Fischereiberechtigte.*
- (2) **Gegenstand der Verpachtung ist die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfang nach den Vorschriften des LFischG und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen.**
- (3) **Die Verpachtung erfolgt für folgende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte (Pachtstrecke):**
- (4) *Gegenstand der Verpachtung sind auch die nachfolgenden Teiche:*
- (5) *Zu der Pachtstrecke gehören nicht:*
- (6) *Der Pächter versichert, dass ihm die Grenzen der Pachtstrecke bekannt sind. Er verpflichtet sich, die Grenzen eindeutig kenntlich zu machen und die Art der Kennzeichnung allen Fischereierlaubnisscheininhabern an seiner Strecke zur Kenntnis zu geben.*
- (7) *Der Fischfang hat grundsätzlich mit der Angel zu erfolgen. Der Fischfang mit Netzen oder Reusen ist mit dem Verpächter abzustimmen.*
- (8) **Unterverpachtungen oder die Aufnahme von Mitpächtern bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.**
- (9) **Der Verpächter leistet keine Gewähr für den Umfang und die Ergiebigkeit der Fischerei, für die Größe des dem Fischereirecht unterliegenden Gewässers, seine Wasserqualität und die sonstigen für die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes wesentlichen Faktoren.**

§ 2 Pachtdauer

- (1) **Der Vertrag wird für die Dauer von Jahren geschlossen. Die Pachtzeit beginnt am und endet am**
- (2) *Pachtjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 3 Pachtzins

- (1) **Der Pachtzins beträgt jährlich €
(in Worten: Euro)**
- (2) **Der jährliche Pachtzins ist vom Pächter im Voraus zu entrichten. Er muss jeweils bis zum kostenfrei und ohne jeden Abzug bei dem Verpächter eingegangen sein. Die erste Zahlung erfolgt innerhalb von 3 Wochen nach Genehmigung des Pachtvertrages durch die untere Fischereibehörde.**
- (3) *Bei Zahlungsverzug kann der Verpächter Verzugszinsen einfordern. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB in Verbindung mit § 247 BGB.*
- (4) *Mehrere Pächter haften für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.*
- (5) *Sollte sich der jeweils vom Statistischen Bundesamt bekannt gegebene Verbraucherpreisindex für Deutschland (Jahr 2000 = 100) gegenüber dem zum zuletzt veröffentlichten Index von um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, so haben beide Parteien das Recht, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Pachtzinses mit Wirkung vom auf den Verhandlungsbeginn nächstfolgenden Monat zu verlangen. Kommt es zu keiner Einigung zwischen den Parteien, ist die Höhe des Pachtzinses durch einen von der Landwirtschaftskammer zu benennenden Sachverständigen bindend festzusetzen. Entstehen hieraus Kosten, so hat sie der Pächter zu tragen.*
- (6) *Absatz 5 findet entsprechende Anwendung, wenn sich der maßgebliche Lebenshaltungskostenindex gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorausgegangenen Anpassung erneut um 10 % nach oben oder unten verändert hat.*
- (7) *Sollte der Verpächter mit den Pachterträgen steuerpflichtig werden, erhöht sich der Pachtzins um die jeweilige Steuer.*

§ 4 Fischhege

- (1) **Der Pächter ist verpflichtet, in Abstimmung mit dem Verpächter in dem Pachtgewässer einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestand zu erhalten und zu hegen, wobei eine möglichst naturnahe Artenzusammensetzung auch unter Berücksichtigung gewöhnlich fischereilich nicht genutzter Arten anzustreben ist.**
- (2) **Der Pächter hat die Ausübung des Fischereirechts pfleglich zu betreiben, sich um einen ordnungsgemäßen Zustand des Gewässers und seiner Ufer zu bemühen und die Belange des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes zu wahren.**
- (3) *Zur näheren Regelung der Ausübung der Fischerei soll der Pächter eine Gewässerordnung aufstellen, die dem Verpächter zur Kenntnis zu geben ist.*
- (4) *Die Vornahme von künstlichem Besatz im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 LFischG obliegt dem Pächter. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Pächter. Besatzmaßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.*
- (5) *Soweit das Pachtgewässer nicht nur fischereilich genutzt wird, sind die anderen Nutzungsarten angemessen zu berücksichtigen.*
- (6) *Soweit der Verpächter als Fischereiberechtigter einen Hegeplan nach § 30 a LFischG aufgestellt hat, hat die Ausübung des Fischereirechtes durch den Pächter nur nach Maßgabe dieses Planes zu erfolgen.*

§ 5 Besitzstörung

- (1) **Der Pächter verpflichtet sich, jeden zu seiner Kenntnis gelangten Fischfrevel, jede Neueinrichtung oder Änderung von Stauanlagen, jede Gewässeränderung sowie jedes Fischsterben, Fischkrankheiten usw. unverzüglich dem Verpächter, der unteren Fischereibehörde und den zuständigen Polizeiorganen anzuzeigen. Er verpflichtet sich, im Falle von Gewässerverschmutzungen (Öl etc.) den Verpächter, das zuständige Umweltamt und die Polizei zu benachrichtigen.**
- (2) *Der Pächter ist nach vorheriger Absprache mit dem Verpächter berechtigt, Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.*
- (3) *Über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und ihr Ergebnis haben die Vertragsparteien sich unverzüglich zu unterrichten. Der vom Verursacher zu leistende Schadensersatz ist zweckgebunden vorrangig für den Wiederaufbau des Fischbestandes zu verwenden. Der Verpächter bzw. Pächter hat auf Verlangen des Pächters bzw. Verpächters einen entsprechenden Nachweis zu führen.*
- (4) *Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Hege oder bei der Ausübung der Fischerei dem Verpächter entstehen, haftet der Pächter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.*

§ 6 Jahresfischereierlaubnisscheine

- (1) **Der Pächter ist verpflichtet, mindestens (i.W.) und berechtigt, höchstens (i.W.) Jahresfischereierlaubnisscheine auszugeben. Anstelle eines Jahresfischereierlaubnisscheines können jeweils (i.W.) Monatsfischereierlaubnisscheine oder (i.W.) Tagesfischereierlaubnisscheine ausgegeben werden. Die maximale Eintauschquote beträgt (i.W.) Jahresfischereierlaubnisscheine.**
- (2) *Für den Fall, dass der Pächter den Fischereierlaubnisscheininhabern Fangbeschränkungen (z.B. Begrenzung der Ausübungszeit, der Fangmenge und –methode usw.) auferlegt oder sich der Zustand des Gewässers über einen längeren Zeitraum oder auf Dauer ändert, kann die Zahl der auszugebenden Fischereierlaubnisscheine im Einvernehmen mit dem Verpächter und der zuständigen unteren Fischereibehörde verändert werden.*
- (3) *Das Entgelt für einen Jahresfischereierlaubnisschein darf € (i.W.) und für einen Tagesfischereierlaubnisschein € (i.W.) nicht überschreiten. Sollten die Erträge für den Pächter steuerpflichtig werden, so erhöhen sich die Entgelte um den jeweils dann geltenden Steuersatz. Ändert sich der Pachtzins gemäß § 3 Abs. 1 des Vertrages, so ist das Entgelt entsprechend anzupassen.*
- (4) *Die Jahresfischereierlaubnisscheine sind vom Pächter auf dem durch die Landesfischereiordnung (LFischO) vorgeschriebenen Muster in lesbarer und unverwischbarer Schrift auszufüllen. Form und Inhalt der Tagesfischereierlaubnisscheine sind vor der Ausgabe mit dem Verpächter abzustimmen. Die Tagesfischereierlaubnisscheine sind fortlaufend zu nummerieren.*
- (5) *Über die ausgegebenen Jahresfischereierlaubnisscheine hat der Pächter die nach der LFischO vorgeschriebene Kontroll-Liste zu führen und von dieser eine Ablichtung bis zum 31.03. des folgenden Jahres dem Verpächter zu übersenden. Als Nachweis für die ausgegebenen Tageserlaubnisscheine ist dem Verpächter ebenfalls bis zum 31.03. des folgenden Jahres eine Ablichtung der Lieferantenrechnung der bezogenen Scheine mit Mengenangabe und fortlaufender Nummerierung zu übersenden. Dem Verpächter sind auf Verlangen die nummerierten Erlaubnisscheindurchschriften vorzulegen.*
- (6) *Der Pächter hat sich vor Erteilung von Erlaubnisscheinen davon zu überzeugen, dass der Bewerber die gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt.*
- (7) *Der Pächter hat die Inhaber von Erlaubnisscheinen/Erlaubnisverträgen zu verpflichten, den Fischereischein und den Erlaubnisschein/Erlaubnisvertrag bei der Ausübung der Fischerei ständig bei sich zu tragen und auf Verlangen dem Verpächter oder einem von ihm Beauftragten, den Polizeikräften, Vertretern der zuständigen Ordnungsbehörde und den Fischereiaufsehern zur Prüfung auszuhändigen.*

- (8) **Der Pächter ist verpflichtet, den Fischereierlaubnisvertrag zu kündigen, wenn der betreffende Fischereiausübungsberechtigte nachweislich grob oder wiederholt gegen die zum Schutze der Fischerei erlassenen oder andere mit der Fischereiausübung in Zusammenhang stehende Vorschriften verstoßen hat.**

§ 7 Fangstatistik

- (1) **Der Pächter ist zur Führung von Fangstatistiken über Art, Gewicht und Stückzahl der gefangenen Fische verpflichtet.**
- (2) **Der Pächter ist verpflichtet, von allen Fischereiausübungsberechtigten die Abgabe von Fangberichten zu verlangen.**
- (3) *Die Fangergebnisse, ausgedrückt in Art, Gewicht und Stückzahl, sind dem Verpächter bis zum des folgenden Jahres zu melden. Die Fischereiausübungsberechtigten sind zu verpflichten, die dem Gewässer entnommenen Fische sofort in das mitzuführende Fangbuch einzutragen.*

§ 8 Fristlose Kündigung

- (1) **Bleibt der Pächter mit der Pachtzahlung nach vorheriger schriftlicher Zahlungsaufforderung länger als vier Wochen im Rückstand, verstößt er wiederholt oder gröblich gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder verstößt er gegen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Fischerei erlassen worden sind, so kann der Verpächter den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung hat als Einschreiben Einwurf zu erfolgen.**
- (2) **Der Pächter haftet dem Verpächter für alle aus der fristlosen Kündigung entstehenden Schäden und Kosten.**

§ 9 Vorzeitige Kündigung

- (1) **Stirbt der Pächter vor Ablauf des Pachtvertrages, sind sowohl der Rechtsnachfolger als auch der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Pachtjahres zu kündigen. Entsprechendes gilt, wenn es sich bei dem Pächter um eine juristische Person handelt und diese in Insolvenz gerät oder ihre Rechtspersönlichkeit verliert.**
- (2) *Bei einer wesentlichen Änderung der fischereilichen Nutzungsmöglichkeit können sowohl der Pächter als auch der Verpächter eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse verlangen oder den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Pachtjahres kündigen.*
- (3) *Die Kündigung bzw. das Anpassungsverlangen haben als Einschreiben Einwurf zu erfolgen.*

§ 10 Fischentnahme, Fischwege, Kontrollen

- (1) **Der Verpächter ist berechtigt, zu hegerischen und wissenschaftlichen Zwecken Fische ohne Entschädigung des Pächters zu entnehmen. Der Verpächter wird dem Pächter das Ergebnis dieser oder sonstiger Untersuchungen unverzüglich mitteilen.**
- (2) *Der Pächter hat sicherzustellen, dass das gem. § 47 Abs. 1 u. 2 LFischG bestehende Verbot des Fischfangs in Fischwegen und auf den Strecken ober- und unterhalb von Fischwegen eingehalten wird.*
- (3) *Hat der Verpächter für Fischwege von einem anderen die Wartung übernommen, ist der Pächter nach näherer Absprache mit dem Verpächter verpflichtet, geeignete Personen mit der Wartung und Beobachtung der Wirksamkeit dieser Fischwege zu betrauen. Die Personen sollen als Gewässerwart ausgebildet sein und sind dem Verpächter zu benennen. Der Verpächter wird den Pächter bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Aufgaben unterstützen.*

- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Fischereiberechtigter sind der Verpächter sowie die von ihm besonders ausgewiesenen Beauftragten berechtigt, die Ausübung der Fischerei zu kontrollieren und die hierzu sowie zu hegerischen Zwecken erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

**§ 11
Schlussbestimmungen**

- (1) Bei allen sich aus diesem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragspartner, vor Beschreiten des Rechtsweges die Vermittlung des Fischereiberaters bei der unteren Fischereibehörde in in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Abänderungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart sind, was auch für die Schriftklausel gilt. Unberührt davon bleibt die Verpflichtung, ggf. die Genehmigung der unteren Fischereibehörde einzuholen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages der Rechtsgültigkeit jetzt oder später entbehren oder sollte eine Lücke im Verträge vorhanden sein oder später entstehen, so wird die Rechtsgültigkeit des ganzen Vertrages dadurch nicht berührt. Der Verpächter und der Pächter verpflichten sich, eine Regelung zu vereinbaren, durch die der mit der endgültigen Bestimmung bei Vertragsabschluß verfolgte Zweck möglichst weitgehend erreicht wird oder die Lücke so ausgefüllt wird, wie sie der Verpächter und der Pächter nach Sinn und Zweck des Vertrages ausgefüllt hätten, wenn sie bei Vertragsabschluss die Lücke geschlossen hätten.
- (4) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Fassungen ausgefertigt und von den Vertragspartnern unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (5) Den Vertragsschließenden ist bekannt, dass der Vertrag auf Grund der Bestimmungen des LFischG der zuständigen unteren Fischereibehörde vorzulegen ist und ihrer Genehmigung bedarf, bevor die Rechte aus diesem Vertrag wahrgenommen werden können. Wird die Genehmigung nicht oder nur unter Auflagen erteilt, die über die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen hinausgehen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, innerhalb von 14 -vierzehn- Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Tritt keiner der Beteiligten zurück, verpflichten sich Verpächter und Pächter, den Vertrag im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde so abzuändern bzw. die Auflagen der unteren Fischereibehörde zum Gegenstand des Vertrages zu machen, so dass die Genehmigung erteilt wird bzw. als erteilt gilt.

Pächter

....., **den**

.....
(Unterschrift des Pächters)

Verpächter

.....

....., **den**

.....
(Vorsitzender oder stv. Vorsitzender)

.....
(Mitglied des Vorstandes)

Genehmigungsvermerk der unteren Fischereibehörde:

Genehmigt gemäß § 15 LFischG,, den

STADT/KREIS

Der als untere Fischereibehörde –

im Auftrage: